

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.**

Der Verwaltungsakt wird/wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden.

## **Ö f f e n t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g**

Rheinland-Pfalz	67433 Neustadt, den 18.09.2007
<b>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum</b>	Konrad-Adenauer-Str. 35
<b>DLR Rheinland</b>	
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung	Telefon: 06321/671-0
<b>Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren</b>	Telefax: 06321/671-1250
<b>Lustadt-Süd</b>	E-Mail: landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de
<b>Aktenzeichen: 41033-HA10.3.</b>	Internet: www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

### **Verschiebung des Besitzübergangs**

1. Die für den Herbst 2007 vorgesehene **Einweisung der Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke** gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) muss um ein Jahr auf **Herbst 2008 verschoben** werden.
2. Für den Fall, dass Pachtverträge zum Jahresende 2007 gekündigt wurden, obliegt es Verpächter und Pächter die Modalitäten bezüglich einer Verlängerung der Vertragsdauer festzulegen.
3. Mit den Baumaßnahmen soll im Frühjahr 2008 begonnen werden. Es ist daher erforderlich entlang der Wegemaßnahmen Baukorridore einzurichten, die von landwirtschaftlicher Nutzung freizuhalten sind.

Die betroffenen Grundstücksflächen sind in einer Übersichtskarte dargestellt. Eine Ausfertigung der Karte liegt einen Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld, Hauptstr. 60 in 67360 Lingenfeld,
  - der Gemeindeverwaltung Lustadt, Obere Hauptstr. 140 in 67363 Lustadt,
  - der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Schubertstr. 18 in 76756 Bellheim,
  - beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Herrn Hubert Gamber, Im Röderfeld 1 in 67363 Lustadt,
  - dem DLR Rheinland - Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung - Konrad-Adenauer-Str. 35 in 67433 Neustadt.
4. Die Bestimmungen des § 34 FlurbG über die zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung sind weiterhin bis zur Unanfechtbarkeit des noch zu erstellenden Flurbereinigungsplanes zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird auf die Veröffentlichung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 15.07.2003 und die öffentliche Bekanntmachung vom 05.12.2005 verwiesen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des § 4 Abs. 2 der Klärschlammverordnung – AbfKlärV – vom 15.04.1992 zu beachten ist. Das Aufbringen von Klärschlamm auf Verfahrensflurstücke ist daher bis zur Unanfechtbarkeit des noch zu erstellenden Flurbereinigungsplanes untersagt.

Neustadt, den 18.09.2007

Im Auftrag

gez.

Gregor Kien